



**Protokoll des Seminars zum Thema Urheberrecht –
Fragen aus der Materialentwicklung für die Lehrerfortbildung**

Datum: 02.12.2009
Uhrzeit: 10:30 – 15:00 Uhr
Leitung: Frau Knaut
Referent: Herr Tegethoff
Moderation: Herr Westhoff
Protokoll: Herr Westhoff / Frau Thomsa

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Karl-Heinz Assenmacher
 - Birgit Biltekin
 - Jürgen Elschenbroich
 - Rainer Grüne-Rosenbohm
 - Wanda Klee
 - Franz Josef Kligen
 - Vera Luis
 - Dagmar Missal
 - Friedhelm Müller
 - Achim Röhl
 - Ulrike Tiggemann
-



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG.....	4
1.1	ABLAUF DES SEMINARS (HERR WESTHOFF).....	4
1.2	ZIEL DES SEMINARS (HERR WESTHOFF).....	4
1.3	AUSGANGSSITUATION (HERR WESTHOFF)	4
1.4	GRUNDSÄTZLICHES (HERR TEGETHOFF)	5
1.4.1	<i>Materialart</i>	5
1.4.2	<i>Dokumentationsort</i>	5
1.4.3	<i>Gemeinfreie Werke</i>	5
1.4.4	<i>Werke mit freie Lizenzen</i>	6
1.4.5	<i>Creative Commons</i>	6
1.4.6	<i>Open Source Software</i>	7
1.4.7	<i>Empfehlung für die Entwicklung der digitalen Fortbildungsmaterialien</i>	7
2	VERÖFFENTLICHUNGSRECHT (HERR TEGETHOFF).....	7
2.1	DARF ICH EINEN IM INTERNET VERÖFFENTLICHTEN ARTIKEL BZW. EINEN ARTIKEL AUS EINER FACHZEITSCHRIFT ALS PDF-DATEI AUF DER ARBEITSPLATTFORM (CA. 3000 NUTZER) EINSTELLEN?	7
2.2	EIN TEXT WURDE ALS PDF-DATEI IM INTERNET VERÖFFENTLICHT. DARF ICH IN EINEM EIGENEN WERK EINEN LINK EINFÜGEN, DER AUF DIESE PDF-DATEI VERWEIST?	7
2.3	DARF ICH VOM VERANSTALTER ERLAUBTE MITSCHNITTE VON VERANSTALTUNGEN (ETWA FORTBILDUNGEN) AUF UNSERER ARBEITSPLATTFORM VERÖFFENTLICHEN?	8
2.4	DARF ICH ALS AUTOR MATERIALIEN AUF DER PLATTFORM BEREITSTELLEN, DIE ICH BEI EINEM VERLAG BEREITS VERÖFFENTLICHT HABE?.....	8
2.5	DARF EINE MODERATORIN/ EIN MODERATOR DIE DIGITALEN FORTBILDUNGSMATERIALIEN, DIE SIE / ER FÜR DIE ARBEITSPLATTFORM ENTWICKELT HAT, AN EINEN VERLAG VERKAUFEN?	8
2.6	DÜRFEN NUTZER DIE AUF DER PLATTFORM EINGESTELLTEN MATERIALIEN AUSDRUCKEN UND FÜR IHRE FORTBILDUNGSARBEIT VERÄNDERN UND VERVIELFÄLTIGEN?	9
2.7	MÜSSEN WIR FÜR UNSERE MATERIALIEN LIZENZBEDINGUNGEN ANGEBEN? WENN JA, WELCHE UND WO MÜSSEN DIESE STEHEN?	9
3	TEXTE / ZITATRECHT (HERR TEGETHOFF)	9
3.1	WANN DARF ICH ETWAS ZITIEREN? GIBT ES SO ETWAS WIE EINEN ZITATZWECK?	9



3.2	WIE ZITIERE ICH KORREKT? GIBT ES SPEZIELLE ZITIERREGELN FÜR BÜCHER, ZEITSCHRIFTEN, INTERNET?	9
3.3	WIE LANG DARF EIN ZITAT SEIN?	10
4	BILDER BZW. FOTOGRAFIEN UND ZEICHNUNGEN (HERR TEGETHOFF)	11
4.1	DARF ICH EIN BILD AUS DEM INTERNET IN MEINE MATERIALIEN EINBAUEN?	11
4.2	DARF ICH EIN BILD AUS EINEM PRESSEDIENST (HIER: EINES KREISES) VERWENDEN, BEI DEM AUSDRÜCKLICH VERMERKT IST: „ABDRUCK HONORARFREI“?	11
4.3	DARF ICH ZEICHNUNGEN, DIE ICH MIT EINER KOMMERZIELLEN SOFTWARE (Z. B. MAPLE) ODER MIT EINER OPENSOURCE-SOFTWARE (Z. B. GEOGEBRA) ANGEFERTIGT HABE, IN MEINEN MATERIALIEN, DIE IM INTERNET VERÖFFENTLICHT WERDEN, VERWENDEN?	12
4.4	DARF ICH AUSSCHNITTE AUS BILDAUFNAHMEN VON GOOGLE EARTH IN MEINE MATERIALIEN EINBAUEN UND VERÖFFENTLICHEN?	12
4.5	GIBT ES BILDER, DIE ICH KOSTENFREI FÜR MEINE PRÄSENTATIONEN VERWENDEN DARF?	12
4.6	DARF ICH SELBST ANGEFERTIGTE FOTOS VON GEBÄUDEN, GÄRTEN, KUNSTWERKEN, PFLANZEN, TIEREN, ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN (GGF. MIT MENSCHEN DARAUF), IN MEINEN MATERIALIEN VERÖFFENTLICHEN?	12
4.7	DARF ICH ZEICHNUNGEN VON SCHÜLERN FÜR MEINE ARBEITSMATERIALIEN NUTZEN?	13
4.8	DARF ICH BEARBEITETE / VERFREMDETE FOTOGRAFIEN (FOTOS) VERÖFFENTLICHEN? ..	13
4.9	MUSS ICH BEI FOTOS VON AUTOS AUF DER STRASSE DAS KENNZEICHEN UND / ODER DIE PERSONEN DURCH BALKEN UNKENNTLICH MACHEN?	13
4.10	WIE SIEHT EINE MUSTEREINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS AUS?	13
4.11	DARF ICH SCREENSHOTS AUS KOMMUNIKATIONSPLATTFORMEN VERWENDEN (Z. B. SCHUELERVZ)?	13
5	MUSIK (HERR TEGETHOFF)	14
5.1	DARF ICH MATERIALIEN MIT MUSIKUNTERMALUNG VERÖFFENTLICHEN?	14
5.2	KANN ICH MUSIK VERWENDEN, DIE ICH ODER EIN BEFREUNDETER KÜNSTLER SELBST EINGESPIELT HABEN, WOBEI DIE NOTEN VON BEETHOVEN UND VON DEN BEATLES STAMMEN?	14
5.3	GIBT ES MUSIKSTÜCKE, DIE ICH KOSTENFREI FÜR MEINE PRÄSENTATIONEN VERWENDEN DARF? WENN JA, WO FINDE ICH DIESE?	14



1 Einführung

1.1 Ablauf des Seminars (Herr Westhoff)

Das Seminar klärt Urheberrechtsfragen, die sich bei der Materialentwicklung für die Lehrerfortbildung stellen und gestellt haben. Die Urheberrechtsfragen, die im Vorfeld der Veranstaltung gesammelt wurden, wurden zur besseren Übersicht in folgende Bereiche kategorisiert: Veröffentlichungsrecht, Texte / Zitatrecht, Bilder bzw. Fotografien und Zeichnungen und Musik.

Als Visualisierungshilfe dient eine PowerPoint-Präsentation, die die einzelnen Fragen nacheinander einblendet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind während der gesamten Veranstaltung dazu aufgefordert, weitere Fragen zu stellen.

1.2 Ziel des Seminars (Herr Westhoff)

Ziel des Seminars ist die Erstellung einer Arbeitshilfe (Frage-Antwort-Katalog) und die Erstellung von Muster-Nutzungsvereinbarungen für die bereitgestellten Materialien. Die Arbeitshilfe wird auf der Arbeitsplattform der Kompetenzteams veröffentlicht und bei weiteren Urheberrechtsfragen ergänzt.

Zusätzlich werden in der Arbeitshilfe Institutionen benannt, an die man sich bei speziellen Urheberrechtsfragen gezielt wenden kann. Ein gutes Portal, das zu vielen Urheberrechtsfragen Antworten liefert, ist www.lehrer-online.de.

Das Seminar soll im Kern dabei helfen, eine größere Rechtssicherheit bei der Materialentwicklung für die Lehrerfortbildung zu bekommen.

1.3 Ausgangssituation (Herr Westhoff)

Materialart:

Bei den Fortbildungsmaterialien handelt es sich um digitale Materialien, die in den Dateiformaten pdf, doc und ppt vorliegen.

Dokumentationsort:

Die Materialien werden auf der passwortgeschützten Arbeits- und Kommunikationsplattform www.kt.nrw.de im Internet veröffentlicht. Auf die Materialien haben ca. 3000 Nutzerinnen und Nutzer Zugriff.

Zugriffsberechtigte Zielgruppe:

Die Personengruppen, die die Materialien herunterladen und nutzen können, sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MSW
- Moderatorinnen und Moderatoren und Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Medienberatung NRW
- Moderatorinnen und Moderatoren des Kompetenzteams NRW



- ausgewählte Moderatorinnen und Moderatoren und Referentinnen und Referenten im Lehrerfortbildungskontext

Verwendungszweck:

Die Materialien werden für die Lehrerfortbildung genutzt.

1.4 Grundsätzliches (Herr Tegethoff)

Herr Tegethoff weist darauf hin, dass es sich bei dem Thema „Urheberrecht“ um ein komplexes Gebiet handelt. Es ist schwierig, endgültige Antworten zu geben, da verschiedene Interessen ausschlaggebend sind und immer wieder neue rechtliche Unsicherheiten durch die fortschreitende technische Entwicklung entstehen.

Herr Tegethoff klärt vorab wichtige Punkte, die für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen relevant sind:

1.4.1 Materialart

Bei den digitalen Fortbildungsmaterialien gelten nicht die Privilegierungen, die für den schulischen Bereich gelten (z. B. Klassensätze kopieren, DVDs ohne zusätzliche Lizenzierung im Unterricht zeigen). Diese gelten nur bei Materialien, die ausschließlich für den Unterricht in der Schule erstellt werden.

Obwohl die Plattform nur durch ein Passwort zugänglich ist, gilt sie als öffentlich. Die Anzahl der Nutzer ist zwar begrenzt, geht jedoch über die private Nutzung hinaus. Damit sind auch die Privilegien für den privaten Gebrauch hinfällig.

1.4.2 Dokumentationsort

Beim passwortgeschützten Dokumentationsort im Internet gelten nicht die Privilegierungen, die bei einer privaten Nutzung gelten.

Unter privater Nutzung versteht man die eigene Nutzung mit der Familie und einem sehr engen Bekannten- und Freundeskreis.

Auch die Rechte, die unter dem Stichpunkt „persönliches Verhältnis“ zusammengefasst werden und z. B. zwischen Lehrer und Schüler der Klasse gelten, finden hier keine Anwendung.

1.4.3 Gemeinfreie Werke

Gemeinfreie Werke können frei verwendet werden, es muss keine Einwilligung vom Urheber (Autor) eingeholt werden.

Es gibt allerdings hinsichtlich der gemeinfreien Werke Schutzfristen; zum Beispiel

- für literarische Werke 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers



- für Lichtbildwerke (Fotografien) 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen

Danach können die Werkarten frei verwendet werden.

Wenn man z. B. ein Werk von Schiller einbauen möchte, dann ist das erlaubt, da Schiller schon über 70 Jahre tot ist und das Werk somit „gemeinfrei“ ist.

Wenn das Werk allerdings wieder neu bearbeitet wird (z. B. vertont, digitalisiert), dann darf es nicht „gemeinfrei“ verwenden – es handelt sich dann wieder um ein neues Werk. So kann z. B. der Stummfilm „Metropolis“ frei verwendet werden, es sei denn, es ist eine neu bearbeitete Version, die z. B. nachträglich vertont wurde. Es ist damit wieder ein neues Werk entstanden. Das ursprüngliche Werk war der Stummfilm, der wäre gemeinfrei.

Grundsätzlich gilt: Sobald ein gemeinfreies Werk bearbeitet wird, entsteht ein neues Werk, das ohne Einwilligung des „neuen“ Urhebers nicht veröffentlicht werden darf.

1.4.4 Werke mit freie Lizenzen

Die Texte und Fotografien, die bei Wikipedia eingestellt wurden, sind die sogenannten GNU-Lizenzen (Weiteres hierzu siehe Wikipedia).

Texte und Fotografien, die unter einer GNU-Lizenz veröffentlicht wurden, können unter Angabe der Quelle (wikipedia gefunden am ... bei ... + evtl. Pfadangabe) weiter verwendet werden.

Bei der Nutzung der Materialien, die in der Wikipedia veröffentlicht werden, kann man von einer Anscheinsvermutung ausgehen.

Man geht nach dieser Anscheinsvermutung davon aus, dass alle Inhalte auf Wikipedia gemeinfreie Inhalte sind (siehe Nutzungsvertrag Wikipedia).

Man kann also davon ausgehen, dass alles, was in Wikipedia steht, unter Nennung der Quelle weiter verwendet werden darf.

Was passiert, wenn die Anscheinvermutung bei genutzten Materialien widerlegt wird?

Hierzu gibt es noch keine Rechtssprechung. Juristisch stellt sich die Frage: Was ist den Nutzern zuzumuten bezüglich einer Überprüfung der Nutzungsrechte? Zur zusätzlichen Absicherung kann man einen Screenshot des genutzten Materials machen.

1.4.5 Creative Commons

Creative Commons ist ein Lizenzierungssystem aus den USA, welches insgesamt fünf verschiedene Lizenzen ermöglicht - je nachdem, welches Ausgangswerk man verwendet (Text, Bild). Der Lizenzinhaber entscheidet, was die Nutzer damit machen dürfen (Weiteres siehe Wikipedia).

Ob diese Lizenzart auch in Deutschland anerkannt wird, ist noch nicht geklärt.



1.4.6 Open Source Software

Diese Softwareart ist zwar nicht urheberrechtsfrei und auch nicht lizenzfrei, aber sie ist letztendlich kostenlos und kann und soll von den Nutzerinnen und Nutzern verändert bzw. verbessert werden. Es sind „selbstlernende“ Systeme, die die Nutzer verwenden und ggf. verbessern sollen (quelltextoffene Programme).

1.4.7 Empfehlung für die Entwicklung der digitalen Fortbildungsmaterialien

Nutzen Sie - falls möglich - vorrangig gemeinfreie Werke oder Werke mit freien Lizenzen.

2 Veröffentlichungsrecht (Herr Tegethoff)

2.1 Darf ich einen im Internet veröffentlichten Artikel bzw. einen Artikel aus einer Fachzeitschrift als pdf-Datei auf der Arbeitsplattform (ca. 3000 Nutzer) einstellen?

Diese Frage kann unter den folgenden Voraussetzungen mit „ja“ beantwortet werden:

- Das Werk ist gemeinfrei oder
- die Einwilligung des Urhebers liegt vor oder
- die Einwilligung des Verlags liegt vor oder
- das Werk wird im Rahmen eines Zitats eingesetzt (vgl. Zitatrecht).

2.2 Ein Text wurde als pdf-Datei im Internet veröffentlicht. Darf ich in einem eigenen Werk einen Link einfügen, der auf diese pdf-Datei verweist?

Diese Frage kann mit „ja“ beantwortet werden. Eine Verlinkung auf ein fremdes Werk ist erlaubt. Der Link ist „untechnisch“ gesagt nichts anderes als ein Literaturhinweis. Man zeigt durch den Link, dass man sich auf einen fremden Inhalt bezieht.

Tipp:

Bei einigen Links sollte man eine Kopie des Screenshots mit der URL machen (z. B. im Bereich Nationalsozialismus oder im medizinischen Bereich - vor allem, wenn ganze Körperbereiche gezeigt wird).

Zusätzlich sollte man bei einigen Links erläutern, warum man diesen gesetzt hat (z. B. Unterrichtszweck).



2.3 Darf ich vom Veranstalter erlaubte Mitschnitte von Veranstaltungen (etwa Fortbildungen) auf unserer Arbeitsplattform veröffentlichen?

Ja, wenn a) eine Einwilligung für diesen Mitschnitt vorliegt und b) die Einwilligung sich gleichzeitig auf eine Veröffentlichung im Internet bzw. eine Online-Arbeitsplattform bezieht.

Beides (die Einwilligung für den Mitschnitt und die Einwilligung für die Veröffentlichungsart) sollte man schriftlich fixieren.

Grundsätzlich gilt:

- In die Videoaufnahme kann nur der Vortragende einwilligen und nicht der Veranstalter selber.
- Wenn im Rahmen der Veranstaltung z. B. Getränke gereicht werden, müssen die Kellnerinnen und Kellner der Videoaufnahme nicht zustimmen. Sie sind in diesem Fall „Beiwerk“ und können ohne Einwilligung in der Videoaufnahme vorkommen.

2.4 Darf ich als Autor Materialien auf der Plattform bereitstellen, die ich bei einem Verlag bereits veröffentlicht habe?

Diese Frage bezieht sich auf das Urhebervertragsrecht, das zwischen Urheber und Verwerter (z. B. der Verlag) zum Tragen kommt.

In diesem Vertrag, den man in der Regel als Autor bei einem Verlag unterzeichnet, ist genau aufgeführt, was man darf und was man nicht darf.

Wenn zu einigen Punkten Aussagen fehlen, kommt der Vertragsgedanke der Enthaltungspflicht zum Tragen. Die Enthaltungspflicht besagt, dass der Urheber während der Vertragsdauer keine weiteren Verwertungshandlungen vornehmen darf, die geeignet sind dem Verwerter eine Konkurrenz zu machen.

2.5 Darf eine Moderatorin / ein Moderator die digitalen Fortbildungsmaterialien, die sie / er für die Arbeitsplattform entwickelt hat, an einen Verlag verkaufen?

Diese Frage lässt sich mit „nein“ beantworten. Die Moderatorinnen und Moderatoren entwickeln die digitalen Fortbildungsmaterialien in der Regel im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit. Das Urheberrecht für die Fortbildungsmaterialien ist dadurch auf den Dienstherrn übergegangen. Es besteht ein unmittelbares Weisungs- und Direktionsrecht des Vorgesetzten.

Wenn man allerdings im Rahmen einer Nebentätigkeit (z. B. Werkvertrag) Material entwickelt, dann stellt sich die Sache ggf. etwas anders dar. Hierbei ist die entscheidende Frage: Was steht in dem Werkvertrag bezüglich der wechselseitigen Rechten und Pflichten?



2.6 Dürfen Nutzer die auf der Plattform eingestellten Materialien ausdrucken und für ihre Fortbildungsarbeit verändern und vervielfältigen?

Die unter Beachtung des Urheberrechts auf der Plattform vorhandenen Materialien sind gerade zu dem Zweck dort eingestellt worden, dass diese aktiv genutzt werden sollen. Das bedeutet, das ein Ausdrucken und / oder ein Verändern und / oder eine Vervielfältigung der Materialien zulässig ist.

2.7 Müssen wir für unsere Materialien Lizenzbedingungen angeben? Wenn ja, welche und wo müssen diese stehen?

Diese Frage lässt sich mit „ja“ beantworten. Die Lizenzbedingungen werden in einer Arbeitsgruppe diskutiert, formuliert und auf der Arbeitsplattform möglichst zeitnah veröffentlicht.

3 Texte / Zitatrecht (Herr Tegethoff)

3.1 Wann darf ich etwas zitieren? Gibt es so etwas wie einen Zitatzweck?

Zitiert werden kann immer und unbegrenzt. Das Zitatrecht ist geregelt im § 51 des Urheberrechtsgesetzes. Es handelt sich hierbei um eine Regelung im Interesse der freien geistigen Auseinandersetzung.

3.2 Wie zitiere ich korrekt? Gibt es spezielle Zitierregeln für Bücher, Zeitschriften, Internet?

Für Zitate gibt es zwei Vorschriften

- Das Änderungsverbot (verhindert eine zweckwidrige Darstellung)
- Die Pflicht zur Quellenangabe (Fußnote, Bildunterschriften)

Es gilt:

- Die Quelle des Zitates ist unerheblich (z. B. Internet, Zeitschrift, Buch).
- Das korrekte Zitieren ist wichtig.

Bei Büchern und Zeitschriften gibt es wissenschaftliche Zitierrichtlinien, die je nach Wissenschaft unterschiedlich sein können (Weiteres unter Wikipedia „Zitat; wissenschaftliche Zitierrichtlinien“)

Bei Quellen aus dem Internet hat sich noch keine fachspezifische Zitierweise etabliert. Es empfiehlt sich in jedem Fall Pfad, Datum und Uhrzeit anzugeben.



(Weiteres unter Wikipedia „Zitieren von Internetquellen“)

3.3 Wie lang darf ein Zitat sein?

Die Länge des Zitats regelt die Vorschrift des § 51 des Urheberrechts. In der Vorschrift wird zwischen drei Zitatarten unterschieden:

- Großzitat
- Kleinzitat
- Musikzitat

Großzitat

Unter einem Großzitat versteht man das vollständige Zitieren eines fremden Werks mit einer selbstständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk (Stichwort: Werkhöhe). Eine bloße Zusammenfassung oder eine weitere Verwendung ohne eigene wissenschaftliche Ergänzungen ist nicht möglich.

Kleinzitat

Unter einem Kleinzitat versteht man das auszugsweise Zitieren eines fremden Werkes mit einer selbstständigen Auseinandersetzung mit den zitierten Textstellen. Eine Aneinanderreihung von Kleinzitaten aus unterschiedlichen Werken ohne eigenständige Auseinandersetzung ist nicht zulässig. Es muss ein eigenes Werk erkennbar sein; es muss allerdings keinem wissenschaftlichen Zweck dienen wie bei einem Großzitat. So können z. B. Glückwunschtexte aneinandergereiht werden, wenn diese den Zweck haben, dass sie von Nutzern herauskopiert und verwendet werden können.

Wie lang darf ein Kleinzitat sein?

Für diese Frage gibt es keine allgemeingültige Antwort. Sie lässt sich nur im Einzelfall klären.

Der Gesetzestext spricht hier vom „auszugsweisen“ Zitieren. Aber was heißt auszugsweise?

Als Anhaltspunkt kann man folgende Regel nutzen: Es kann und darf soviel zitiert werden, wie man zur Unterstützung seiner eigenständigen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema benötigt.

Es ist natürlich klar, dass bei einem Werk mit 400 Seiten mehr zitiert werden darf, als bei einem Werk mit lediglich 50 Seiten.

Man könnte sagen: Der Umfang bestimmt sich aus einer Kombination relativer und absoluter Maßstäbe.

Nebenbei:



Das Kleinzitat gilt auch für Filmwerke und Bildzitate.

Beim Bildzitat gilt die Besonderheit, dass es formaljuristisch ein Kleinzitat ist, häufig aber auf ein Großzitat hinausläuft. Es ist oft erforderlich ein komplettes Bild zu zeigen, um einen bestimmten Sachverhalt zu erläutern.

Musikzitat

Unter einem Musikzitat versteht man

- das Zitieren aus einem Musikwerk für ein neues Musikwerk
- die Begleitung einer textlichen Darstellung
- die Eröffnung eines Internetauftritts oder
- die Untermalung eines Filmausschnittes.

Grundsätzlich gilt natürlich auch hier: Musikzitate sind nur zulässig, wenn es sich um ein selbstständiges Werk handelt. Die bloße Aneinanderreihung von Musikausschnitten ist ebenso nicht zulässig.

Die Begrenzung des Umfangs zielt darauf ab, dass die zitierte Melodie von einem Hörenden mit durchschnittlich musikalischem Empfinden noch erkannt werden kann. Es gilt also auch hier die Einzelfallentscheidung. Für die Länge des Musikzitats gibt es also auch keine allgemeingültige Antwort. Sie lässt sich nur im Einzelfall klären.

4 Bilder / Fotografien und Zeichnungen (Herr Tegethoff)

4.1 Darf ich ein Bild aus dem Internet in meine Materialien einbauen?

Ja, wenn

- das Werk gemeinfrei ist oder
- einer freien Lizenz unterliegt oder
- wenn die Einwilligung des Urhebers vorliegt oder
- wenn die Möglichkeit des Bildzitates (bzw. das kleine Großzitat) genutzt wird.

4.2 Darf ich ein Bild aus einem Pressedienst (hier: eines Kreises) verwenden, bei dem ausdrücklich vermerkt ist: „Abdruck honorarfrei“?

Der Vermerk „Abdruck honorarfrei“ schließt eine zeitliche Begrenzung von 6 Wochen ein. Damit wird eine Veröffentlichung im Internet unterbunden, da dort die Verweildauer als wesentlich länger eingestuft wird.

Im Zweifel sollte man grundsätzlich den Urheber zuvor fragen.



4.3 Darf ich Zeichnungen, die ich mit einer kommerziellen Software (z. B. Maple) oder mit einer Opensource-Software (z. B. Geogebra) angefertigt habe, in meinen Materialien, die im Internet veröffentlicht werden, verwenden?

Diese Frage lässt sich in den meisten Fällen mit „ja“ beantworten. Die Software ist letztendlich nur ein Hilfsmittel zur Erstellung eines eigenen Werks.

Bei kommerziellen Programmen findet man dazu Aussagen in den Lizenzbedingungen.

4.4 Darf ich Ausschnitte aus Bildaufnahmen von google earth in meine Materialien einbauen und veröffentlichen?

Luftbilder sind geschützte Dokumente - genauso wie Fotografien. Vor einer Veröffentlichung ist eine Einwilligung des Urhebers erforderlich.

Die Verwendung von Luftbildern als Anreiseskizze ist ohne Einwilligung des Anbieters nicht zulässig. Sie können allerdings auf die entsprechende Seite verlinken (entscheidend ist, dass sich ein eigenständiges Fenster öffnet).

4.5 Gibt es Bilder, die ich kostenfrei für meine Präsentationen verwenden darf?

Bilder die ich kostenfrei verwenden darf sind:

- Bilder, die gemeinfrei sind oder unter einer GNU oder Creative Commons Lizenz veröffentlicht werden (siehe oben Nummer 1.4.3 – 1.4.5)
- für solche Zwecke bereit gestellte Bilder aus Öffentlichkeits- und Presseportalen im Internet

4.6 Darf ich selbst angefertigte Fotos von Gebäuden, Gärten, Kunstwerken, Pflanzen, Tieren, öffentlichen Plätzen (ggf. mit Menschen darauf), in meinen Materialien veröffentlichen?

Die Frage lässt sich grundsätzlich mit „ja“ beantworten. Es gibt allerdings zwei Besonderheiten:

- Bei Kunstwerken sowie bestimmten Werken der Architektur muss der Urheber gefragt werden.
- Bei Personenfotos muss die Einwilligung der Personen vorliegen.

Es gibt jedoch drei Ausnahmen, bei denen keine Einwilligung erforderlich ist:

- die abgebildete Person ist nicht der Motivschwerpunkt (Beiwerk)



- die abgebildete Person ist Teil einer Versammlung (z.B. Demonstration)
- die abgebildete Person ist Person der Zeitgeschichte (z.B. ein König)

4.7 Darf ich Zeichnungen von Schülern für meine Arbeitsmaterialien nutzen?

Ja, mit Einwilligung der Schüler (bei Minderjährigen die der Erziehungsberechtigten).

Es empfiehlt sich zusätzlich eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (z. B. für die Schülerzeitung oder die Schulhomepage).

4.8 Darf ich bearbeitete / verfremdete Fotografien (Fotos) veröffentlichen?

Nein, der Fotograf (Urheber) muss vor der Veröffentlichung gefragt werden. Der Fotograf kann den Nutzern unterschiedliche Nutzungsrechte einräumen. Das Urheberrecht verbleibt beim Fotograf. Derjenige, der die Fotografie bearbeitet, erwirkt nicht das Urheberrecht. Dies gilt zumindest, solange das Originalwerk durchscheint.

4.9 Muss ich bei Fotos von Autos auf der Straße das Kennzeichen und / oder die Personen durch Balken unkenntlich machen?

Diese Frage kann mit einem „nein“ beantwortet werden.

Es gibt keine Rechtsvorschrift, die das erforderlich macht. Es ist eher eine Frage der Netikette.

Allerdings ist es in manchen Fällen sinnvoll, das Kennzeichen / die Personen durch einen Balken unkenntlich zu machen (z. B. bei Unfallbildern).

Bei historischen Bildern (z. B. Fahrzeugen, die nicht mehr existieren) ist es eher unproblematisch.

4.10 Wie sieht eine Mustereinverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos aus?

Diese wird zur Verfügung gestellt.

4.11 Darf ich Screenshots aus Kommunikationsplattformen verwenden (z. B. schuelerVZ)?

Die Bereiche der Kommunikationsplattform sind passwortgeschützt und nur für die angemeldeten Nutzer zugänglich. Ein Screenshot einer Kommunikationsplattform würde durch eine Veröffentlichung auf einer anderen Plattform den Kreis der Kennt-



nisnehmenden unwissentlich erweitern und ist damit unzulässig (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz: Persönlichkeitsschutz).

Ein Screenshot ist immer dann zulässig, wenn man einem Rechtsverstoß oder einem urheberrechtlichen Verstoß nachgehen möchte (Screenshot = Beweiszweck).

Bei der Visualisierung von Systemen sollte man sehr zurückhaltend sein (besser nachbauen; es sollte nicht erkennbar sein, um welches System es sich handelt [(schuelerVZ, studiVZ)]).

Möchte man die Arbeitsweise in einer Kommunikationsplattform zeigen, sollte man für diesen Zweck einen eigenen Zugang anlegen und die gewünschten Handlungen (im Chat, Wiki oder Blog) nachstellen.

Die Frage „Darf ich zur Erklärung einer Arbeitsplattform / eines Programms Screenshots anlegen?“ wird noch geklärt.

5 Musik (Herr Tegethoff)

5.1 Darf ich Materialien mit Musikuntermalung veröffentlichen?

- siehe Musikzitat

5.2 Kann ich Musik verwenden, die ich oder ein befreundeter Künstler selbst eingespielt haben, wobei die Noten von Beethoven und von den Beatles stammen?

- Die Frage kann mit „ja“ beantwortet werden, wenn die Einwilligung des Musikverlags vorliegt oder wenn die Schutzfrist für das Musikstück verstrichen ist.
- Weiteres siehe Musikzitat

5.3 Gibt es Musikstücke, die ich kostenfrei für meine Präsentationen verwenden darf? Wenn ja, wo finde ich diese?

Eine Liste wird zur Verfügung gestellt.